

8925

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Solothurn**

(Vom 28. Februar 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn haben in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 die vom Kantonsrat am 11. September 1963 beschlossene Änderung der Artikel 17, Ziffer 2, und 31, Ziffer 6, der Kantonsverfassung mit 14192 Ja gegen 7011 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 26. Dezember 1963 ersucht die Staatskanzlei des Kantons Solothurn um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

Art. 17, Ziff. 2

Der Volksabstimmung unterliegen folgende Erlasse des Kantonsrates:

1.
2. Kantonsratsbeschlüsse, welche für den gleichen Gegenstand eine neue einmalige Gesamtausgabe von mehr als 100000 Franken oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 15000 Fr. zur Folge haben;

.....

Neuer Text

Art. 17, Ziff. 2

.....

1.
2. Ausgabenbeschlüsse, für welche der Kantonsrat nicht endgültig zuständig ist;

.....

Bisheriger Text

Art. 31, Ziff. 6

Der Kantonsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten

.....

6. den endgültigen Entscheid über eine neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand bis auf den Betrag von 100 000 Franken, sowie über eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bis auf den Betrag von 15 000 Franken:

.....

Die vorgesehene Revision bezweckt eine Angleichung des bisherigen, seit 1875 geltenden kantonsrätlichen Ausgabenbewilligungsrechtes an die wesentlich veränderten Geldverhältnisse. So bestimmt der neue Artikel 31, Ziffer 6, dass der Kantonsrat endgültig entscheidet über neue einmalige Gesamtausgaben für staatliche Bauvorhaben bis zum Betrag von 500 000 Franken, über alle übrigen neuen einmaligen Ausgaben bis zu 150 000 Franken (bisher Fr. 100 000) sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 30 000 Franken (bisher Fr. 15 000). Ausgabenbeschlüsse, für die der Kantonsrat nicht endgültig zuständig ist, unterliegen nach der neuen Ziffer 2 des Artikels 17 der Volksabstimmung.

Diese Änderungen der Verfassung des Kantons Solothurn beschlagen nur das kantonale öffentliche Recht und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen daher, ihnen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Februar 1964.

Neuer Text

Art. 31, Ziff. 6

.....

6. den endgültigen Entscheid über eine neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand bis zum Betrag von Fr. 500 000.—, wenn die Ausgabe für ein staatliches Bauvorhaben bestimmt ist, und bis zum Betrag von Fr. 150 000.— in allen übrigen Fällen sowie über eine jährlich wiederkehrende Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 30 000.—;

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Solothurn**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1964,
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts dem
Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963 angenommenen Änderungen der Artikel 17, Ziffer 2, und 31, Ziffer 6, der Verfassung des Kantons Solothurn wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn (Vom 28. Februar 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8925
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1964
Date	
Data	
Seite	464-466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 443

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.